



Nr. 19 / 21. September 2018

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau	234
Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung	238
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019	241

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Antrag des Zweckverbands Hafen Straubing-Sand auf eisenbahnrechtliche Plan- feststellung für den Neubau eines Umschlag- terminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Hafen Straubing-Sand	242
---	-----

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 20 Ortsumfahrung Laufen Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –	243
--	-----

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Planungsausschuss-Sitzung am 2. Oktober 2018 um 14:00 Uhr	244
--	-----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau

vom 12. Juli 2018

Der Landkreis Traunstein und die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Heimat.Chiemgau.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Traunstein.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. der Landkreis Traunstein
2. die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Planung, Errichtung, Verwaltung und Vermietung von Wohnungen sowie Nebenanlagen für
 - a. Kreisbedienstete des Landkreises Traunstein,
 - b. Mitarbeiter von Unternehmen an denen der Landkreis Traunstein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - c. Mitarbeiter von sonstigen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben des Landkreises Traunstein erfüllen oder übertragen bekommen und
 - d. einkommensschwache Haushalte, sofern die Aufgabe durch Zweckvereinbarung von einer Gemeinde auf den Zweckverband übergegangen ist; Art. 7 Abs. 5 KommZG bleibt unberührt.
2. Planung, Errichtung, Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen, soweit sie der Erfüllung von Aufgaben des Landkreises dienen.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Zweckverbandes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Zweckverband dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Zweckverbandes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

(4) Das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, wird ausgeschlossen, soweit nicht anders bestimmt. Der Zweckverband ist nicht Dienstherr von Beamten.

(5) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf Fl.Nr. 888/52, Gemarkung Traunstein, nördliche Teilfläche gemäß Lageplan (Anlage).

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Mitglieder jeweils einen Verbandsrat; § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Vertreter des Landkreises Traunstein und der Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein besitzen jeweils eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich wenigstens einmal.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Zweckverbandes,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung, über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung und Änderung von baulichen Anlagen oder wesentliche Veränderung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als € 100.000 zzgl. USt., es sei denn, die Mittel sind im Haushaltsplan beschlossen,
5. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als € 100.000 zzgl. USt., es sei denn, die Mittel sind im Haushaltsplan beschlossen,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters; das Vergaberecht ist zu beachten,
7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
9. der Abschluss von Kreditverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, es sei denn, diese sind im Haushaltsplan beschlossen.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt, beruft

der Landrat des Landkreises Traunstein die Verbandsversammlungen ein.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.

(4) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll gefasst, auf Wunsch eines Verbandsrates ist seine Wortmeldung zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, den Verbandsräten innerhalb von sieben Tagen zu übersenden und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt und abgewählt.

(2) Wird ein Verbandsvorsitzender gewählt, der nicht von einem Verbandsmitglied entsandt ist (externer Verbandsvorsitzender), so ist dieser Verbandsrat jedoch ohne Stimmrecht. Er kann an den Beratungen der Verbandsversammlung teilnehmen; er ist nicht darauf beschränkt, die Regularien der Tagesordnung abzuwickeln. Der externe Verbandsvorsitzende wird auf fünf Jahre gewählt; er übt sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden aus.

(3) Zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden darf nur einer der entsandten Verbandsräte gewählt werden.

§ 10

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 11

Verbandswirtschaft

(1) Der Zweckverband hat selbstständig und eigenverantwortlich von der Aufgabenübertragung Gebrauch zu machen.

(2) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, sofern das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandsatzung keine anderen Bestimmungen enthalten.

§ 12 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Zweckverband ist finanziell unabhängig und hat die Finanzierung seiner Aufgaben sicherzustellen. Es kommt die KommHV-Kameralistik in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt der Versammlung die Jahresrechnung vor, die die örtliche Prüfung vornimmt und die Jahresrechnung feststellt. Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Traunstein ist als Sachverständiger zur örtlichen Prüfung umfassend heranzuziehen.

(3) Die überörtliche Prüfung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die technische und kaufmännische Hausverwaltung, einschließlich der Führung der Mieterakten, Durchführung von Mieterwechsel und Mieterhöhungen, Erstellung von Wirtschaftsplänen und das technische und kaufmännische Controlling von Bau- und Instandhaltungsarbeiten werden durch die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein wahrgenommen (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit werden durch den Landkreis Traunstein wahrgenommen.

(5) Für die Führung der Kassengeschäfte wird eine eigene Kasse gebildet.

(6) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern angemessen zu vergüten; die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 13 Zweckverbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten, insbesondere Mieten, für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Der Landkreis Traunstein trägt wenigstens 75,0 % der Umlage; die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein trägt 25,0 %, jährlich höchstens jedoch € 200.000, der Umlage. Der Landkreis Traunstein trägt wenigstens 75,0 % der Umlage, erforderlichenfalls jedoch auch darüberhinausgehend den Unterschiedsbetrag zwischen 100 % der Umlage und den für die Wohnungsbau GmbH festgelegten Höchstbetrag. Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Verbandsmitgliedes oder der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung oder der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans trägt der Landkreis die Umlage zu 100 %. Zur Gründung leistet der Landkreis Traunstein

€ 75.000, die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein € 25.000; die Beträge sind am Tag nach der Entstehung des Zweckverbandes fällig.

(3) Die nach Abs. 2 seit Gründung zur Finanzierung eingezahlten Geldmittel bilden das Beteiligungskapital der Mitglieder des Zweckverbandes. Diese Mittel sind unverzinsliche Einlagen des Zweckverbandes.

§ 14 Ausscheiden, Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.

(2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(5) Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, beschließt die Versammlung über die Verwendung des Vermögens.

(6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird dem Mitglied auf Antrag die bisher entrichtete Umlage ohne Zinsen zurückerstattet.

§ 15 Inkrafttreten

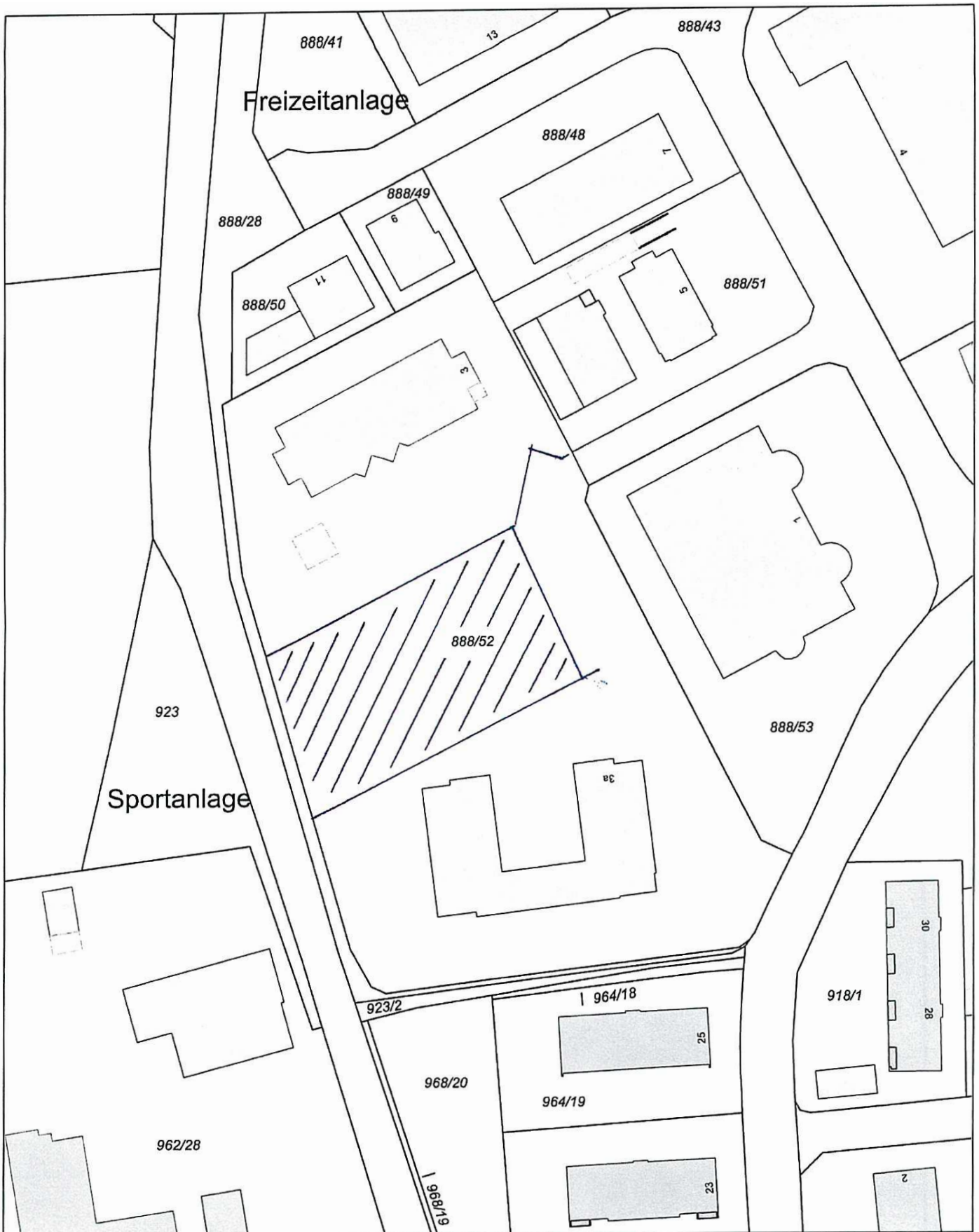
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Traunstein, 12. Juli 2018

Siegfried Walch
Landrat
Landkreis Traunstein

Marcus Dieplinger
Geschäftsführer
Wohnungsbau GmbH
des Landkreises Traunstein

Anlage: Lageplan



Landkreis Traunstein
Erstellt von: Lothar Wagner
Erstellt am: 26.04.2018
Maßstab 1:1000



Die vorstehende Verbandssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17. August 2018 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

München, 28. August 2018
Regierung von Oberbayern

Walter Jonas
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung.

Der Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung erlässt folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung“.

(2) Er hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn und Traunstein.

§ 4 Aufgaben / Zweck

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu betreiben und zu erhalten, sowie die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Mit dieser Aufgabe ist derzeit die Firma Berndt GmbH NL St.Erasmus beliehen. Während der Beleihung beschränkt sich die Aufgabe auf Personalstellung, Vermögensverwaltung und die Einhaltung des Vertrages zur Übertragung von Pflichten nach § 3 Abs. 2 TierNebG.

(2) Die Planung, Errichtung und Betrieb einer Anlage unter Nutzung des Hochdruckhydrolyse-Biogasverfahrens zur Strom- und Gaserzeugung einschließlich des Erwerbs der erforderlichen Rohstoffe und des Vertriebs der hergestellten Produkte kann von einer bestehenden oder neu zu gründenden GmbH im Auftrag des Zweckverbandes durchgeführt werden.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist im Landkreis Mühldorf a. Inn, in der Stadt Waldkraiburg, Gemeindeteil Sankt Erasmus, errichtet worden und steht im Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St.Erasmus.

(4) Der Zweckverband kann für die Benützung der Tierkörperbeseitigungsanstalt und für die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen. Sie werden von der Verbandsversammlung beschlossen und im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht. Die Benützungsentgelte für die o. a. Tierkörperbeseitigungsanstalt werden derzeit privatrechtlich durch den beliebten Unternehmer erhoben.

(5) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in Abs.1 festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane und deren Entschädigung

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung im Sinne des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) je Sitzung. Die Entschädigung wird im Rahmen einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

Die Verbandsversammlung soll zu den Beratungen den nach § 9 Abs. 2 der Satzung bestellten Geschäftsleiter zuziehen.

Die vorgenannte Person hat kein Stimmrecht.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

- a) an Wahlen
- b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(4) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet. Für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten des Zweckverbandes ist die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben.

Dem Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter werden nach Art. 39 Abs. 2 KommZG die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden einschließlich der Erwerb von Wertpapieren unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG (nur Verbandsversammlung vorbehalten) zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Verbandsräte dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen (außerordentliche Verbandsversammlung).

(3) Die Einberufung ergeht schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung; sie muss spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung den Verbandsräten zugegangen sein.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG nicht überwiegen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet

des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

Verbandsvorsitzender und seine Aufgabe

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Mühldorf a. Inn.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Altötting. Weitere Stellvertreter sind zu wählen.

(3) Der Zweckverband wird vom Verbandsvorsitzenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung verwaltet und gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.

Soweit dem Geschäftsleiter Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt (Art. 39 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Bestellung oder Anstellung eines Geschäftsleiters bzw. Stellvertreters und über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung.

§ 10

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Sankt Erasmus ist Eigentum der Firma Berndt GmbH NL St.Erasmus.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Landkreise Anwendung.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Die Verbandsmitglieder haben durch eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen, soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen nicht ausreichen.

(2) Maßstab für die Umlagenberechnung ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

(3) Die Umlagen sind jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Voraus an den Zweckverband zu entrichten.

§ 13 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Mühldorf a. Inn geführt.

(2) Der Kreiskassenverwalter ist den Organen des Zweckverbandes für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(3) Dem Kreiskämmerer kann durch die Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 14 Örtliche Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss ist in jährlichem Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes zu prüfen, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsräte. Sie können beim Verbandsvorsitzenden durch mindestens zwei Verbandsräte beantragt werden.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Sie muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab (§ 12) abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 18 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

V. Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Oberbayern in München.

§ 20 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder wird die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 1. Mai 2014 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 20. August 2018

Georg Huber
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT	Mitglieder-/Einleiterspezifische Einleitungsmengen
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019	- Stadt Ingolstadt 13.997.524 m ³
	- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord 2.172.797 m ³
	- Gemeinde Böhmfeld 101.774 m ³
	- Gemeinde Hitzhofen <u>125.854 m³</u>
	- GESAMT: <u>16.397.949 m³</u>
Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:	Finanzbedarf des Erfolgsplanes Umlageverhältnis: 34,82 €/100 m ³
§ 1	
Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 wird	- Stadt Ingolstadt 4.873.000 €
im Erfolgsplan	- ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord 757.000 €
in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit 5.936.000 €	- Gemeinde Böhmfeld 35.000 €
	- Gemeinde Hitzhofen <u>44.000 €</u>
	- GESAMT <u>5.709.000 €</u>
und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit 5.936.000 €	b) Investitionsumlage
sowie im Vermögensplan	für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):
in den Einnahmen mit 585.000 €	<u>Mitglied/Einleiter</u> <u>Einleitungskontingent</u> <u>Euro</u>
und in den Ausgaben mit 585.000 €	- Stadt Ingolstadt 722,385 / 900 470.000 €
festgesetzt.	- ZV AWBG Ingolstadt-Nord 160,525 / 900 104.000 €
	- Gemeinde Böhmfeld 6,950 / 900 4.000 €
	- Gemeinde Hitzhofen <u>10,140 / 900 7.000 €</u>
§ 2	- GESAMT <u>585.000 €</u>
Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	
§ 3	§ 5
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2019/2020 sowie für 2020/2021 auf 2.450.000 € festgesetzt.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.
§ 4	§ 6
Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:	Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
a) Betriebskostenumlage	Ingolstadt, 31. August 2018
Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2017	Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt
	Hans Meier Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Bürgermeister Stammham

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Antrag des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand auf eisenbahnrechtliche Planfeststellung für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Hafen Straubing-Sand

Bekanntmachung vom 21. September 2018 Geschäftszeichen 23.2-3547-H32

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des § 18 AEG mit Beschluss vom 22. August 2018, Geschäftszeichen 23.2-3547-H32, den Plan des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Hafen Straubing-Sand festgestellt. Der Betrieb des Umschlagterminals ist nur werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zulässig.

Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Erläuterungen, Gutachten, Zeichnungen und Plänen.

Zudem ist dem Zweckverband Hafen Straubing-Sand zusammen mit dem Beschluss bis auf Widerruf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1. Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zur Benutzung des Lohgrabens durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer aus dem planfestgestellten Bereich des Umschlagterminals, befristet bis zum 22. August 2038, erteilt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen zu Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik, Betriebssicherheit, baulichen Anlagen, Bauausführung, Baudurchführung, Immissionsschutz, Naturschutz einschl. Artenschutz, Bodenschutz, Wasserrecht und Arbeitsschutz versehen; ebenso sind zur wasserrechtlichen Erlaubnis zahlreiche weitere Nebenbestimmungen festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 22.08.2018 – Geschäftszeichen 23.2-3547-H32 – und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 15.10.2018 im Rathaus der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, sowie der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Str. 4, 94330 Aiterhofen, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann zudem bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

München, 21. September 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 20 Ortsumfahrung Laufen
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72
ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –**

**Bekanntmachung vom 21. September 2018
Aktenzeichen ROB-32-4354.2-10-1**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

**am 15. Oktober 2018
für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Städte und Gemeinden, Behörden, Leitungsträger, anerkannte Naturschutzverbände und -vereine) zu den jeweils vertretenen Belangen**

**am 16. Oktober 2018
für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth und/oder die Kanzlei Scharl & Dr. Kaltenecker vertretenen Einwendungsführer zu deren allgemeinen Einwendungen**

**am 17. Oktober 2018
für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth und/oder die Kanzlei Scharl & Dr. Kaltenecker vertretenen Einwendungsführer zu deren individuellen Einwendungen**

**am 18. Oktober 2018
vormittags für die durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner, die Kanzlei Landvokat oder die Kanzlei Beyrle & Kollegen vertretenen Einwendungsführer**

Bei Bedarf werden die Termine vom 15. Oktober 2018 bis zum 18. Oktober 2018 am 18. Oktober 2018 ab 13.00 Uhr fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

**am 22. Oktober 2018
für private Einwender ohne rechtsanwaltliche Vertretung**

Bei Bedarf werden die Termine vom 15. Oktober 2018 bis zum 22. Oktober 2018 am 23. Oktober 2018 fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils die

Salzachhalle Laufen
Briouder Platz 1
83410 Laufen

Am 15. Oktober 2018 beginnt der Termin um 10.00 Uhr, an allen übrigen Tagen beginnen die Termine jeweils um 09.00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

München, 21. September 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-
BAYERN

Vollzug des Landesplanungsgesetzes; Einberufung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung findet am

Dienstag, 2. Oktober 2018, 14:00 Uhr,
im Bürgerzentrum der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz,
Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen a. d. Alz,

die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern in einer ordentlichen Sitzung statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung des Verbandsvorsitzenden
Landrat Erwin Schneider
2. Grußwort:
Bürgermeister Johann Krichenbauer, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz
3. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom
27.09.2017
4. Bericht des Verbandsvorsitzenden über die Arbeit des
Regionalen Planungsverbandes
5. Förderung von Energiekonzepten und Energienutzungs-
plänen
Dr. Peter Wunsch, Bayern Innovativ

6. Regionales Energiekonzept für die Planungsregion
Südostoberbayern
Vorstellung der Ergebnisse

7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Die in TOP 3 zu behandelnde Niederschrift kann auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern (URL: <http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de>) eingesehen werden.

Bitte verständigen Sie im Verhinderungsfall Ihren persönlichen Vertreter. Dies sind für die Verbandsversammlung der zweite und der dritte Bürgermeister bzw. die Stellvertreter der Landräte. Bitte beachten Sie, dass Mitarbeiter Ihrer Verwaltung auch mit Vollmacht nicht stimmberechtigt sind.

Parkmöglichkeiten bestehen in der zum Bürgerzentrum dazugehörigen Tiefgarage.

Altötting, 31. Juli 2018
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender